

Correll & Correll Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB
Bahnhofstraße 17, 55234 Wendelsheim

Bahnhofstraße 17
55234 Wendelsheim
Tel.: 0 67 34 / 83 57
Fax: 0 67 34 / 69 12
Bleichstraße 8
55232 Alzey
Tel. 0 67 31 / 999 78 38
Fax 0 67 31 / 999 79 64
email: info@steuerberater-correll.de
www.steuerberater-correll.de

Rainer Correll
Partner - Steuerberater
Dipl. Betriebswirt (FH)

Fabian Correll
Partner - Steuerberater
Bachelor of Arts
Fachberater für das
Gesundheitswesen (DStV)

Kooperationspartner:
Wirtschaftsprüfer / StB
Dr. Steinwald & Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Graf-Gerlach-Str. 4
65510 Idstein

Rechtsanwalt
Dieter Wisser
Kleine Hohl 60
55263 Wackernheim

Bankverbindung:
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN: DE84 5535 0010 0004 0235 37
BIC: MALADE51WOR

Abgeltungsteuer: Optimieren Sie Ihre Wertpapieranlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen änderte sich - wie Sie wissen - mit Einführung der Abgeltungsteuer zum 1.1.2009. Kapitalerträge wie Zinsen, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds oder -zertifikaten als auch Veräußerungsgewinne unterliegen seither der Abgeltungsteuer. Der Steuersatz beträgt seit 1.1.2009 25 %. Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag von 5,5 % sowie die Kirchensteuer von 8 bzw. 9 %. Insgesamt unterliegen Kapitalerträge somit einem Steuersatz von 27,82 % bzw. 28 % (bei 9 % Kirchensteuer).

Obwohl Kapitalerträge seit Einführung der Abgeltungsteuer nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden müssen und die Abgeltungsteuer praktisch "selbstständig" von dem jeweiligen Kreditinstitut, das die Erträge gutschreibt, direkt einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird, können wir keinesfalls Entwarnung geben. Im Detail erweist sich die Abgeltungsteuer rund 2 Jahre nach ihrer Einführung als sehr komplex. Nach meiner Erfahrung ist das Verfahren zur Abgeltungsteuer beratungsintensiver als das bisherige Veranlagungsverfahren.

Drei verschiedene Veranlagungsverfahren

Im Bereich der Abgeltungsteuer müssen Sie zwischen drei Veranlagungsverfahren unterscheiden: Da gibt es zum einen die **Pflichtveranlagung zum Abgeltungsteuersatz**. Diese gilt für alle Auslandseinkünfte und Erträge aus Auslandsdepots und insbesondere für ausschüttungsgleiche Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds.

Variante zwei ist die **Wahlveranlagung zum Abgeltungsteuersatz**. Hier erhöht sich die tarifliche Einkommensteuer um den Abgeltungsteuersatz. Die einbehaltene Abgeltungsteuer wird angerechnet. Ich prüfe gerne für Sie, ob Sie ggf. eine Steuererstattung erwarten können, z. B. wenn Sie Ihren Sparer-Pauschbetrag nicht ausgeschöpft haben, oder wenn Sie mehrere inländische Depots unterhalten. Hier ist ggf. eine depotübergreifende Verlustverrechnung durchzuführen, um zu viel gezahlte Abgeltungsteuer zurückzuerhalten. Die notwendigen Anträge auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung stellen wir bei Ihren Banken. Schließlich kommt noch die Antragsveranlagung zum individuellen, progressiven Einkommensteuersatz zur Anwendung, wenn der tarifliche Einkommensteuersatz niedriger ist als der Abgeltungsteuersatz.

Diese wird vielfach als **Günstigerprüfung** bezeichnet. Mit Einführung der Abgeltungsteuer wurde jedem Steuerpflichtigen das Recht eingeräumt, eine Besteuerung nach der tariflichen Einkommensteuer zu beantragen. Letzteres macht naturgemäß nur Sinn, wenn Sie dadurch Steuern sparen. Auch wird diese Alternativveranlagung nur auf Antrag und nur für den jeweiligen Veranlagungszeitraum einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gewährt. D. h. Sie müssen in diesem Fall sämtliche Kapitaleinkünfte in die Antragsveranlagung einbeziehen. Ich analysiere für Sie, in welchen Fällen die Antragsveranlagung zu einer niedrigeren oder sogar höheren Steuer führt.

Optimierung Ihrer Wertpapieranlagen

Die seit 2009 geltende Abgeltungsteuer erfordert eine stetige Neuausrichtung in der betreffenden Geldanlagestrategie. So findet die Abgeltungsteuer keine Anwendung auf Kapitaleinkünfte, die den Einkunftsarten "Gewerbebetrieb", "selbstständige Arbeit" oder "Vermietung und Verpachtung" zuzuordnen sind. Das ist dann der Fall, wenn die Wertpapiere zum Betriebsvermögen gehören. Ebenfalls nicht von der Abgeltungsteuer tangiert sind Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ab einer bestimmten Mindestbeteiligung. Ich analysiere für Sie, inwieweit Sie in der optimalen Zuordnung Ihrer Kapitaleinkünfte im Rahmen der Einkunftsarten Steuern minimieren können.

Festverzinsliche Wertpapieranlagen

Hier kann sich die Verlagerung künftiger Zinserträge auf Zeiträume lohnen, in denen Sie voraussichtlich einer niedrigeren Steuerbelastung unterliegen. In Kombination mit der Wahlveranlagung zum persönlichen Steuersatz und unter Einbezug Ihres persönlichen Steuersatzes prüfe ich für Sie, ob es für Sie vorteilhaft ist, Zinserträge in kommende Jahre zu verlagern. Dies könnten Sie z. B. durch den Kauf von Zero-Bonds erreichen. Sprechen Sie mich gerne an.

Fondsanlagen

Negative Folgen hatte die Einführung der Abgeltungsteuer auch auf Ihre Fondsanlagen. Ausschüttungen aus Investmentfonds unterliegen der vollen Abgeltungsteuer, egal, ob es sich dabei um Dividenden, Zinserträge oder realisierte Kursgewinne handelt. Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds, die in einem Auslandsdepot verwahrt sind, wird weder von der Depotstelle noch von der Fondsgesellschaft während der Haltedauer eine Abgeltungsteuer (Kapitalertragsteuer) einbehalten und an die Finanzkasse abgeführt. Erst bei Veräußerung solcher Fondsanteile sind Sie verpflichtet, den Gewinn der Abgeltungsteuer im Veranlagungsverfahren zu unterwerfen. Es entsteht so ein Steuerstundungseffekt, den Sie nutzen können. Ich berate Sie diesbezüglich gerne.

Wenig Nutzen haben Sie hingegen, wenn Sie ausländische Thesaurierungsfonds über Ihr inländisches Kreditinstitut kaufen. Die Hausbank zieht Abgeltungsteuer ab, wenn Ausschüttungen erfolgen. Unter die Abgeltungsteuer fallen in solchen Fällen auch ausländische Erträge (ausländische Dividenden). Ich suche für Sie die optimale Gestaltungsmöglichkeit.

Veräußerung von Anteilen an ausländischen Thesaurierungsfonds

Bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an ausländischen Thesaurierungsfonds ist zu beachten, dass Sie bereits versteuerte, als zugeflossen geltende, ausschüttungsgleiche Erträge aus dem Veräußerungsgewinn aussondern. Denn sonst versteuern Sie diese Erträge doppelt. Sprechen Sie daher vor dem Verkauf solcher Anteile mit mir. Wir nehmen im Rahmen der Einkommensteuererklärung die erforderlichen Korrekturen vor und ziehen bereits versteuerte Erträge von der "Höhe der Kapitalerträge" ab. Ich Sorge dafür, dass Sie nichts zweimal versteuern!

Zertifikate

In einem Überraschungsakt hat die Bundesregierung im Vorfeld der Einführung der Abgeltungssteuer eine Strafsteuer auf Zertifikate beschlossen. Für Sie bedeutet das konkret: Zertifikate, die Sie seit dem 14.3.2007 erworben haben, können Sie heute nur noch unter Abzug der 25 %-igen Abgeltungssteuer verkaufen. Im Gegenzug können Sie aber auch Verluste aus der Veräußerung den Gewinnen gegenrechnen. Ich prüfe Ihr Depot. Enthält dieses Zertifikate, von denen keine signifikanten Kurssteigerungen mehr zu erwarten sind, kann es sich lohnen, diese unter Verlustverrechnung zu veräußern. Ich sage Ihnen, in welchem Umfang dies möglich ist und welche steuerlichen Vorteile damit verbunden sind.

Termingeschäfte

Wenn Sie Verluste durch Verfall von Termingeschäften erlitten haben oder wenn Sie als Stillhalter einen Barausgleich leisten mussten, sollten Sie mich kontaktieren. Die Argumentation der Finanzverwaltung in dem BMF-Schreiben vom 16.11.2010, dass bei Verfall keine Verkäufe stattgefunden hätten und daher Verluste steuerlich unbeachtlich sein sollen, hält nämlich nicht. Unter Bezugnahme auf offene Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (IX R 50/09 und IX B 154/10) erkläre ich solche Verluste für Sie in jedem Fall im Rahmen der Steuerveranlagung. Eine solche muss abgegeben werden, denn ihr Kreditinstitut hat diese Verluste nicht in den Verlustverrechnungstopf "Sonstige" eingestellt.

Werbungskostenabzug

Als weitere Konsequenz der neuen Abgeltungssteuer werden Werbungskosten in Verbindung mit Geldanlagen generell nicht mehr berücksichtigt. Sie gelten mit dem Sparerpauschbetrag als abgegolten. Der Sparerpauschbetrag beträgt 801 EUR bzw. 1.602 EUR bei Zusammenveranlagung. Ich empfehle Ihnen jedoch, alle Aufwendungen im Zusammenhang mit Ihrer Kapitalanlage zu dokumentieren und mir mitzuteilen. Ggf. machen wir für Sie die Werbungskosten unter Berufung auf ein aktuelles Klageverfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (9 K 1637/10) geltend und beantragen gleichzeitig Aussetzung der Vollziehung. Vor diesem Finanzgericht ist ein neues Verfahren zur Frage der Abzugsfähigkeit von Werbungskosten bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen anhängig.

Anrechnung und Rückerstattung gezahlter ausländischer Quellensteuern

Gezahlte bzw. von Ihren Erträgen einbehaltene ausländische Quellensteuern muss die Depotbank bei der Abgeltungssteuer zwar berücksichtigen, ohne Initiative Ihrerseits geht es aber auch hier nicht. Das automatische Verrechnungssystem berücksichtigt nur solche Quellensteuern, die nicht höher waren als die "anrechenbare" nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen. Konnte aber die anrechenbare ausländische Quellensteuer nicht vollständig auf die Kapitalertragsteuer angerechnet werden, weil die tatsächlich geschuldete Abgeltungssteuer niedriger war, können Sie zuviel bezahlte Quellensteuern nur über die Einkommensteueranmeldung zurückholen. Und dies gilt auch nur dann, wenn weitere positive Kapitalerträge vorhanden sind.

Mein Service für Sie: Ich prüfe die Anrechnung gezahlter ausländischer Quellensteuern und führe für Sie ggf. auch das Rückerstattungsverfahren für die gezahlten, nicht anrechenbaren Quellensteuern durch.

Umwandlung privater Kapitalerträge in nicht abgeltungssteuerpflichtige betriebliche Kapitaleinkünfte

Werden abgeltungssteuerpflichtige Kapitaleinkünfte innerhalb einer gewerblich geprägten Personengesellschaft vereinnahmt, ergeben sich zur Abgeltungsbesteuerung folgende Vorteile: Dividenden und Kursgewinne aus Aktien (Unternehmensbeteiligungen) müssen nur zu 60 % versteuert werden (zum Tarifsteuersatz) und 60 % aller im Zusammenhang mit den Kapitaleinkünften anfallenden Aufwendungen (Werbungskosten) können vom Gewinn steuermindernd abgezogen werden. Außerdem können sämtliche Verluste mit anderen Einkunftsarten

verrechnet werden, die allgemeinen Restriktionen bei der Aktien-Verlustverrechnung gelten nicht. Besitzen Sie umfangreiches Aktienvermögen, sprechen Sie mich unbedingt an.

Sie sehen, es gibt noch viele Gestaltungsmöglichkeiten zur steuerlichen Optimierung Ihrer Kapitalerträge. Bleiben Sie bei Ihren Kapitaleinkünften auch nach Einführung der Abgeltungssteuer nicht passiv. Ich empfehle Ihnen, den Steuerabzug Ihrer Bank nicht einfach hinzunehmen. Ich übernehme für Sie gerne die notwendigen Formalitäten.

Mit freundlichen Grüßen

Correll & Correll Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB